

**Verfahrensregelung
zur Habilitationsordnung (HabOMed) der
Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin**
in der Fassung vom 11.04.2013

Auf Grundlage der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Charité vom 2.11.2009, § 12 (7) hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 02.11.2009 folgende Verfahrensregelung beschlossen und zuletzt in seiner Sitzung am 11.04.2013 modifiziert:

Übersicht

Zu folgenden §§ werden konkrete Festlegungen getroffen:

1. § 2 Habilitationsleistungen und § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Befähigung zu akademischer Lehrtätigkeit, § 2 (2) u. § 3 (4)
 - 1.2. Probevorlesung, § 2 (3)
 - 1.3. Pflichtveröffentlichung, § 2 (5)
 - 1.4. Hochschuldidaktische Ausbildung, § 3 (5)
 - 1.5. Wissenschaftliche Publikationen, § 3 (4)
2. Habilitationsbeauftragte, § 4 (1) und § 5 (2)
3. Habilitationsverfahren, § 6
4. Einsichtnahme in die Habilitationsgutachten, § 7 (1)
5. Wissenschaftlicher Vortrag mit Aussprache, § 7 (6)
6. Verleihung der Lehrbefugnis
7. Inkrafttreten

1. Habilitationsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Befähigung zu akademischer Lehrtätigkeit

Der Habilitand/die Habilitandin hat eine spezifizierte, quantitativ und inhaltlich bewertbare Aufstellung der akademischen Lehrtätigkeit vorzulegen, deren Richtigkeit von dem zuständigen Fachvertreter/ der zuständigen Fachvertreterin zu bestätigen ist.

Der Habilitand / die Habilitandin hat einen Nachweis über vier Semesterwochenstunden, mindestens jedoch 60 Einzelstunden zu erbringen, die in den letzten vier Jahren vor Antragstellung in der Pflichtlehre erbracht wurden. Als Pflichtlehre wird diejenige Lehre betrachtet, die laut Studienordnungen der grundständigen Studiengänge der Humanmedizin, der Zahnmedizin sowie der Medizin- und Pflegepädagogik von den Studierenden zu absolvieren ist wie Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum oder UaK. Eine Stunde umfasst 45 min; längere Zeiteinheiten sind von der/dem Antragsteller/ Antragstellerin entsprechend umzurechnen. Entsprechend wird die Lehre in den akkreditierten Masterstudiengängen der Charité betrachtet. Die Durchführung von Prüfungen jeglicher Art fällt hiernach nicht unter die Pflichtlehre. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungskommission. Der Anteil der im Praktischen Jahr geleisteten Lehre darf hierbei 30% nicht überschreiten. Es erfolgt eine Aufstellung mit allgemeinen Angaben zur durchgeführten akademischen Lehre seit der Promotion (z. B. Praktika, Seminare, Vorlesungen, Stundenzahl). Weiterhin wird eine detaillierte Aufstellung der akademischen Lehrtätigkeit mit Datum, Unterrichtsart, Stundenzahl für die letzten beiden Jahre vor der Habilitation vorgelegt. Die Lehre soll zum überwiegenden Teil an der Medizinischen Fakultät Charité erbracht worden sein. Falls vorhanden, sind der Aufstellung die Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen beizufügen.

1.2 Probevorlesung

Die Probevorlesung ist innerhalb einer Hauptvorlesung zu halten und dauert in der Regel 45 Minuten. Der Habilitand/die Habilitandin hat den Termin dieser Vorlesung in Absprache mit dem Fachvertreter/der Fachvertreterin und dem didaktischen Gutachter/der didaktischen Gutachterin zu planen. Der Habilitand/die Habilitandin teilt den Termin und den Ort der Vorlesung mindestens 21 Tage vorher dem Habilitationsbüro mit.

Der/die didaktische Gutachter/ Gutachterin benennt die Hauptvorlesung, das Thema der Vorlesung und das betroffene Semester im didaktischen Gutachten und bestätigt, dass in der Probevorlesung der laut Stundenplan anstehende und geplante Vorlesungsstoff abgehandelt wurde. Zur Beurteilung der Lehrqualität wird der „Bewertungsbogen für Probevorlesung“ herangezogen. Insgesamt muss eine positive Beurteilung durch den didaktischen Gutachter/die didaktische Gutachterin erfolgen.

Die Ausbildungskommission prüft abschließend, ob die unter 1.1 und 1.2 gestellten Anforderungen erfüllt wurden und gibt eine entsprechende Empfehlung an die nach HabOMed zuständige Habilitationskommission.¹

1.3 Pflichtveröffentlichung

Die Habilitationsschrift ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/die Verfasserin neben den für das Habilitationsverfahren benötigten Exemplaren unentgeltlich an die Medizinische Bibliothek der Charité eine elektronische Version in Endfassung abliefern, deren Dateiformat und Datenträger von der Medizinischen Bibliothek festgelegt werden. Druckausgabe und elektronische Version müssen inhaltlich und formal übereinstimmen. Einzelheiten, Anleitungen und Formulare dazu sind auf den Webseiten der Bibliothek zu finden unter:

http://bibliothek.charite.de/service/abgabe_von_hochschulschriften/habilitationsschriften/

Der Medizinischen Bibliothek der Charité, der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/M./Leipzig und der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin in Köln ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Medizinische Bibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Eine Bestätigung der Abgabe wird nur an die Geschäftsstelle Habilitationen / Lehrbefugnisse übermittelt, wenn diese Vorgaben erfüllt sind.

1.4 Hochschuldidaktische Ausbildung

Der Habilitand / die Habilitandin hat eine systematische Ausbildung in Hochschuldidaktik von mindestens 20 Unterrichtsstunden à 45 Min. nachzuweisen. Für Habilitationsverfahren, die ab dem 1.1.2014 eröffnet werden, erhöht sich die Anforderung auf mindestens 30 Unterrichtsstunden à 45 Min. Eine schrittweise jährliche Anhebung um 10 Stunden bis zum Stundenumfang von mind. 60 Stunden ist vorgesehen. Diese ist jeweils vom Fakultätsrat zu beschließen.²

1.5 Wissenschaftliche Publikationen

Die Publikationstätigkeit gilt als ausreichend, wenn der Habilitand/die Habilitandin in der Regel zehn Originalarbeiten in Erst- oder Letztautor(in)schaft nachweist, die in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“) erschienen sind. Alternativ können fünf Originalarbeiten als ausreichende Publikationstätigkeit angesehen werden, sofern diese in Erst- oder Letztautor(in)schaft mit einer Impact Faktor-Summe von mindestens 30 in nationalen oder internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem („peer-review“) erschienen sind.

¹ Diese Regelung gilt für alle Verfahren, die ab dem 12.01.2010 begonnen wurden.

² Lt. Fakultätsratsbeschluss vom 17.12.2012

Auch die Publikationsleistungen im Rahmen der Promotion werden für die Zulassung zur Habilitation anerkannt. Der Inhalt der Habilitation muss jedoch eine klar von der Promotion abgegrenzte eigenständige und wesentliche wissenschaftliche Leistung sein. Über die Anerkennung von Publikationen aus der Promotion mit geteilter Erstautorenschaft entscheidet der/die Habilitationsbeauftragte.³ Originalarbeiten in Koautor(in)schaft, Bücher/Buchbeiträge, Editorials, Letters to the editor, Fallberichte, Übersichtsarbeiten werden nicht auf die Originalarbeiten angerechnet, sondern als zusätzliche Leistungen gewertet.

2. Habilitationsbeauftragte

Die zuständigen Habilitationsbeauftragten beraten vor Eröffnung eines Habilitationsverfahrens die Bewerber/Bewerberinnen nach abgestimmten Kriterien. Sie prüfen, ob die Habilitationsleistungen nach § 3 HabOMed erfüllt sind und den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens rechtfertigen. Den Termin für das Beratungsgespräch hat der Habilitand/die Habilitandin zu vereinbaren.

3. Habilitationsverfahren

Der Habilitand/die Habilitandin wird zur ersten Sitzung der Habilitationskommission eingeladen, um sich und seine/ihre Arbeiten vorzustellen und über seinen/ihren akademischen Werdegang und seine/ihre Lehrerfahrungen zu berichten. Der/die Vorsitzende der Ausbildungskommission wird ebenfalls zur ersten Sitzung der Habilitationskommission eingeladen. Die Mitwirkung der Ausbildungskommission ist bei einer Umhabilitation eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin nicht erforderlich. Hierbei ist es ohne Belang, ob das Habilitationsverfahren an der Charité nach der „Verfahrensregelung zur Habilitationsordnung (HabOMed) der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin (FR-Beschluss vom 04.04.2005)“ durchlaufen wurde oder nicht.

4. Einsichtnahme in die Habilitationsgutachten

Die Habilitationsunterlagen und -gutachten liegen im Habilitationsbüro zur Einsichtnahme aus.

5. Organisation und Ablauf des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion

Vortrag und Diskussion finden in Form eines wissenschaftlichen Kolloquiums statt, das vom Dekan/der Dekanin oder einem der Prodekanen/der Prodekaninnen geleitet wird.

Das Thema des Vortrags soll im engen Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt des Habilitanden/der Habilitandin stehen.⁴ Visuelle Hilfsmittel (Dias/Folien) sind nur zur Darstellung von Tabellen, Graphiken, Operationsbildern u.ä. gestattet und müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Vortragszeit stehen.

6. Verleihung der Lehrbefugnis

Die Verleihung der Lehrbefugnis erfordert neben der Erteilung der Lehrbefähigung die Vorlage eines schlüssigen Lehrkonzepts. Dieses ist bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens in Abstimmung mit dem Fachvertreter / der Fachvertreterin dem Prodekanat für Studium und Lehre vorzulegen und bestätigen zu lassen.

Die Ableistung der Deputatslehre ist regelmäßig durch das Prodekanat für Studium und Lehre zu prüfen. Externe Habilitierte erhalten mit der Erteilung der Lehrbefugnis die Aufforderung, einmal pro Semester einen Lehrbericht einzureichen, dem Anwesenheitslisten der Studierenden beizufügen sind.⁵

7. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelung tritt am Tag nach ihrer Annahme durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

³ Lt. Fakultätsratsbeschluss vom 11.04.2013.

⁴ Diese Regelung gilt für alle Verfahren, die ab dem 06.01.2009 begonnen wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt durfte sich das Thema des Vortrags nicht auf die schriftlichen Habilitationsleistungen beziehen.

⁵ Diese Regelung gilt für alle Verfahren, die ab dem 03.11.2009 begonnen wurden.